

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 274/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am

4. April 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 24. Februar 1966 durch

Senatspräsident	R a a c k ,
	- Vorsitzenden -
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	S c h m i d t
und Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 9. April 1963 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben, soweit es der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. September 1960 an zugebilligt hat.

Die Sache wird insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 9. April 1963, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, die die Revision statthaft machen sollen, Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts (SG) Berlin vom 20. Juni 1962
zurückzuweisen,
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
Berlin zurückzuverweisen.

Die Klägerin ist nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Beklagte wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Die Revision macht geltend, das LSG habe entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nacheinander prüfen müssen, welche Ausbildung die Klägerin gehabt, welche Tätigkeiten sie bisher ausgeübt, welche Kenntnisse und Fertigkeiten sie erworben habe und auf welche Tätigkeiten sie infolgedessen habe verwiesen werden dürfen. Insoweit habe das LSG den Sachverhalt aber nicht aufgeklärt, sondern sich darauf beschränkt, auszuführen, aus den "eigenen Angaben und den Versicherungsunterlagen"

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Klägerin ergebe sich, daß die Klägerin anfangs als Packerin und von 1919 bis 1928 als angelernte Schneiderin tätig gewesen sei. Aus den eigenen Angaben der Klägerin - so hat die Beklagte ausgeführt - sei aber nicht zu entnehmen, welche Tätigkeiten sie tatsächlich ausgeübt und welche Fertigkeiten sie hierbei erworben habe. Im Rentenverfahren habe die Klägerin am 11. September 1957 lediglich angegeben, im Jahre 1919 ein Jahr "Schneidern" gelernt zu haben. Am 21. Dezember 1960 habe die Klägerin in einem weiteren Rentenverfahren nur ihre Arbeitgeber und die Jahre der jeweiligen Tätigkeit aufgeführt, ohne zu erwähnen, in welcher Eigenschaft sie bei den betreffenden Arbeitgebern tätig gewesen sei. Lediglich für die Zeit von 1927 bis 1928 werde als Beschäftigung "Schneiderin" angegeben. So werde die Klägerin auch im Kopf der Urteile des SG und des LSG Berlin als Arbeiterin bezeichnet. Die erste Instanz gehe auch nur von einer Tätigkeit als Näherin aus. Es bleibe unverständlich, wie das LSG aus den Versicherungsunterlagen die Art der von der Klägerin ausgeübten Tätigkeiten ersehen wolle, weil diese Unterlagen dem LSG gar nicht vorgelegen hätten. Aus der Art der Beitragsentrichtung in den Quittungskarten Nr. 11 und 12 könne ein Sachkenner vielleicht entnehmen, daß die Klägerin wegen der sporadischen Beitragsentrichtung in wechselnder Höhe in den Jahren 1927 bis 1928 als Heimarbeiterin tätig gewesen sei.

Das LSG hat die seinem Recht der freien Beweiswürdigung gezogenen Grenzen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) dadurch überschritten, daß es den Angaben der Klägerin und den Rentenakten der Beklagten darin nicht enthaltene Erklärungen entnommen und aus seiner irrigen Auffassung einen unrichtigen Schluß auf den Beweiswert dieser Angaben und Unterlagen gezogen hat (vgl. BSG SozR SGG § 128 Nr. 12).

Das LSG hat festgestellt, die Klägerin sei, wie sich aus ihren eigenen Angaben und den Versicherungsunterlagen ergebe

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

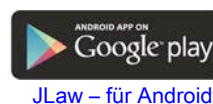
- soweit es sich um versicherungspflichtige Tätigkeiten handle - nach anfänglicher Beschäftigung als Packerin nur noch als angelernte Schneiderin von 1919 bis 1928 tätig gewesen. Das LSG hat deshalb die Klägerin nicht auf die Tätigkeiten einer ungelernten Arbeiterin, sondern einer angelernten Schneiderin oder einer Näherin, Stepperin, Stickerin oder eine ähnliche Tätigkeit verwiesen. Eine Verweisung auf "völlig anders geartete Anlernetätigkeiten" hat es für ausgeschlossen erachtet, weil die Umstellung auf eine derartige Tätigkeit und die Notwendigkeit ständiger Anpassung an deren Arbeitsbedingungen die über 60 Jahre alte Klägerin in ihren Kräften überfordern würde.

In Wirklichkeit bieten weder die Angaben der Klägerin noch die Rentenakten der Beklagten für die vom LSG getroffenen Feststellungen einen hinreichenden Anhalt. Aus den Angaben der Klägerin ist nicht zu entnehmen, welche Tätigkeit sie tatsächlich ausgeübt und welche Kenntnisse und Fertigkeiten sie hierbei erworben hat. In der Anlage B zum Rentenanspruch vom 11. September 1957 (Bl. 3 der Rentenakten) hat die Klägerin lediglich angegeben, sie habe das Schneidern 1919 ein Jahr lang gelernt. In der Anlage B zum Rentenanspruch vom 21. Dezember 1960 (Bl. 29 der Rentenakten) hat die Klägerin die Frage nach einer regelrechten Berufsausbildung und weitere sich auf den Beruf beziehende Fragen unbeantwortet gelassen; sie hat lediglich ihre Arbeitgeber aus der Zeit von 1919 bis 1929 bezeichnet und hinsichtlich der letzten Beschäftigung (von 1927 bis 1928) angegeben, als Schneiderin acht Stunden täglich tätig gewesen zu sein (Bl. 29 und 29 R der Rentenakten). Weitere Beschäftigungsangaben fehlen. Allenfalls ließe sich aus den Angaben für 1920 "Fa. ~~Hornbach~~ Neukölln Berlinerstr. Schneiderei" und für 1926 "Fa. ~~Gesetz~~ Atelier ~~Liedtke~~ Bln ~~Wendemannstr.~~ ~~Mühl~~ 6" mittelbar schließen, die Klägerin sei bei diesen Firmen auch als Schneiderin tätig gewesen. Indes wäre ein solcher Schluß nicht zwingend, weil die Klägerin bei diesen Arbeitgebern sehrwohl auch andere Tätigkeiten verrichtet haben könnte. Aus den "Versicherungsunterlagen" der Klägerin konnte das LSG, wie die Revision mit Recht rügt, die von ihm getroffenen Feststellungen nicht entnehmen, weil

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die Versicherungsunterlagen, falls das LSG hierunter die Quittungskarten verstanden hat, dem Berufungsgericht nicht vorgelegen haben. Sollte das LSG aber mit "Versicherungsunterlagen" die Rentenakten der Beklagten gemeint haben, gilt das, was bereits oben über die unzureichenden Angaben der Klägerin in den Rentenakten gesagt worden ist.

Der Revision ist auch darin Recht zu geben, wenn sie in diesem Zusammenhang zugleich einen Verstoß des LSG gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt. Das LSG hätte sich nämlich angesichts der dürftigen Angaben der Klägerin in den Anlagen B zu den Rentenanträgen vom 11. September 1957 und 21. Dezember 1960 über ihre Schneiderinnen-Tätigkeit gedrängt fühlen müssen, das Berufsbild der Klägerin näher aufzuklären, wozu sich vorab die Beizichung der Quittungskarten und die eingehende Anhörung der Klägerin angeboten hätten.

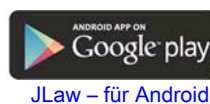
Die Revision führt ferner zur Begründung ihrer Rüge, das LSG habe die ihm gesetzten Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) folgendes aus: Das LSG habe aus den Ergebnissen der Gutachten der ersichtlich mit der Beurteilung von Fragen der körperlichen Leistungsfähigkeit besonders vertrauten ärztlichen Sachverständigen Dr. ~~H. H. H.~~, Dr. ~~S. S. S.~~ und Dr. ~~G. G. G.~~ nicht den Schluß ziehen dürfen, die Klägerin sei berufsunfähig. Dr. ~~H. H. H.~~ habe eine deutliche durch Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule und an einigen Gelenken hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit angenommen und auf den "nicht unerheblichen" Röntgenbefund hingewiesen, aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß dieser in einem gewissen Gegensatz zu dem vergleichsweise unerheblichen klinischen Befund stehe. Die Wirbelsäule sei noch voll ausreichend beweglich. Daß die Schultergelenke möglicherweise funktionell leicht beeinträchtigt seien, habe der Sachverständige eingeräumt. Freilich sei zu beachten, daß Dr. ~~H. H. H.~~ als Allgemeinarzt nicht über die diagnostischen Möglichkeiten eines Facharztes für Orthopädie verfüge, wie er anschließend vom SG gehört worden sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Dr. ~~G...~~ habe als orthopädischer Sachverständiger hervorgehoben, daß bei der Beurteilung von im Röntgenbild dargestellten degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule (Verschleißerscheinungen) im wesentlichen der klinische Befund maßgebend sei. Insofern seien aber keine stärkeren Einschränkungen feststellbar gewesen. Die Nacken- und Rückenmuskulatur sei nicht wesentlich verspannt, die Beweglichkeit der Halswirbelsäule kaum behindert und die Fixationshaltung der Lendenwirbelsäule im mittleren und unteren Abschnitt beim Vor- und Seitbeugen sei ebenfalls nicht erheblich gewesen. Alle Sachverständigen seien sich darüber einig, daß die Klägerin eine leichte Tätigkeit vorwiegend im Sitzen für die übliche Arbeitszeit, mindestens aber die halbe übliche Arbeitszeit, verrichten könne. Wenn das LSG dem eine eigene Wertung entgegensetze, begeben es sich auf das medizinische Gebiet, so wenn es meine, daß die Klägerin auf Grund des Wirbelsäulenleidens, der Muskelverspannung des Nackens und des Schultergürtels und der hierdurch bedingten funktionellen Beeinträchtigungen nicht mehr fähig sei, als Schneiderin oder in einer artverwandten Tätigkeit arbeiten zu können. Welche Tätigkeiten die Klägerin nicht mehr ausüben könne, sei in den Sachverständigengutachten eindeutig gesagt worden. Die begründungslos vom LSG vertretene Auffassung, die Tätigkeit einer angelernten Schneiderin sei nicht leicht, stehe zu der allgemeinen Auffassung im Gegensatz, die gerade die Berufe der Schneiderin und Näherin als leichte Frauenarbeit ansehe. Die Sachverständigen hätten die Klägerin aber für fähig gehalten, die leichte Arbeit einer angelernten Schneiderin zu verrichten.

Auch diese Revisionsrüge, das LSG habe die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) greift durch. Das LSG hätte sich nicht ohne weiteres über die übereinstimmenden Begutachtungsergebnisse der Sachverständigen Dr. ~~H...~~, Dr. ~~S...~~ und Dr. ~~G...~~ hinwegsetzen dürfen. Diese medizinischen Sachverständigen haben die Klägerin nach vorangegangener eingehender Untersuchung jeweilig für fähig erklärt, leichte Frauenarbeit zu verrichten, und insbesondere ausgesprochen, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

der Klägerin sei durch die jeweils von ihnen festgestellten Leiden weder als angelernte Schneiderin noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten herabgesunken (Seite 16 des Gutachtens Dr. ~~Herrn~~, Seite 12 des Gutachtens Dr. ~~Schneider~~, Seite 13 des Gutachtens Dr. ~~Gast~~). Angesichts dieser klaren Begutachtungsergebnisse über die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Klägerin war es dem LSG, wenn es die Klägerin dem Berufsbild nach als angelernte Schneiderin beurteilen wollte, verwehrt, sie als berufsunfähig zu bezeichnen.

Wenn das LSG annahm, die Schneiderinnenarbeit sei wegen körperlicher Daueranforderung (Seite 8 des Urteils) keine leichte Arbeit und wenn es die Klägerin körperlich nicht mehr für fähig ansehen wollte, ständig eine Zwangshaltung des Oberkörpers beizubehalten (Seiten 7 und 8 des Urteils), wäre es, da es selbst keine Sachkunde angibt, verpflichtet gewesen, die Sachverständigen von seiner Auffassung über den Schweregrad der Arbeit einer Schneiderin zu unterrichten und sie zu veranlassen, sich noch einmal, insbesondere zu der Frage der ständigen Zwangshaltung des Oberkörpers, zu äußern. Insofern hat das LSG jedoch keine weiteren Ermittlungen angestellt und daher auch gegen seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen.

Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels fehlender Feststellungen kann das BSG in der Sache selbst nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen in dem aus dem Entscheidungsausspruch ersichtlichen Umfang aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das LSG wird die fehlenden Feststellungen zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

treffen haben. Im Rahmen seiner Ermittlung von Amts wegen wird es vorerst die Quittungskarten der Klägerin beizuziehen und die Klägerin selbst über die verschiedenen Tätigkeiten zur Aufklärung des Berufsbildes eingehend zu hören haben. Vom Ausgang dieser Sachaufklärung wird es abhängen, ob weitere Ermittlungen zum Berufsbild und alsdann in medizinischer Hinsicht, möglicherweise wegen des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs, erforderlich sein werden. Das LSG wird gegebenenfalls auch prüfen müssen, ob die Tätigkeit einer angelernten Schneiderin, falls es einen derartigen Anlernberuf gibt, nicht auch die Verweisbarkeit auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, soweit es nicht solche einfachster Art sind, einschließt (vgl. BSG SozR RVO § 1246 Nr. 25, 32 und 35).

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)